

G e s e t z vom 14. Dez. 1949

betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen (n.ö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1950).

I. A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen. Einhebung der Abgabe.

§ 1.

(1) Die Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich werden ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses bei den im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe vom Aufwand für die Vergnügungen (Lustbarkeitsabgabe) einzuhoben. ~~Als Vergnügung im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Veranstaltungen, die nicht gemäß § 3 ausgenommen sind.~~ Die Lustbarkeitsabgabe kann vom Abgabepflichtigen auf die Teilnehmer an der Vergnügung überwälzt werden.

(2) In dem Beschluß über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe ist die Höhe der Abgabe festzusetzen (§ 9) und gleichzeitig auszusprechen, ob die Abgabe von allen Vergnügungen eingehoben wird oder ob einzelne Arten von Vergnügungen von der Abgabe ausgenommen werden.

(3) Der Beschluß über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe ist 14 Tage öffentlich kundzumachen und wird mit dem dem Ablauf der 14 tägigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam; er ist der n.ö. Landesregierung bekanntzugeben.

(4) Bei Änderung des Beschlusses über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe gelten die Bestimmungen der Abs. (2) und (3) sinngemäss.

./.

Vergnügungen, von denen eine Abgabe erhoben werden kann,

§ 2 .

Als Vergnügungen im Sinne des § 1, Abs.(1), gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

- a) Vorführungen von Bildstreifen (Kinovorführungen);
- b) Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballette), sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 4, Abs.(1), lit.c) und ~~d)~~ fallen;
- c) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 4, Abs.(1), lit. ~~g)~~ und ~~h)~~ fallen; ~~xf) und l)~~
- d) Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen;
- e) Ausstellung von Museen und sonstige Ausstellungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 4, Abs.(1), lit. ~~d)~~ und ~~e)~~ fallen;
- f) Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Maskenbälle;
- g) die von den behördlich bewilligten Tanzschulen veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
- h) Schifffahrten, wenn damit Vergnügungen verbunden sind;
- i) der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten, von Billards, von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, ~~sowie von Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Lokalen, sofern nicht hinsichtlich der Rundfunkempfangsanlagen im § 4, Abs.(1), lit. ~~d)~~ Ausnahmebestimmungen getroffen sind;~~
- j) sportliche Veranstaltungen aller Art, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 4, Abs.(1), lit. ~~b)~~, ~~i)~~, ~~j)~~ ~~h)~~ und des § 5, Abs.(1), lit.c) fallen, insbesondere Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen, Pferderennen und Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen und Autorennen, Ring- oder Boxkämpfe, Stemmen, Preisschiessen und Preiskegeln; ferner Eislaufen, Tennisspielen, Tischtennisspielen und Bootfahren;
- k) Billard- und Schachkämpfe, bei denen ein Entgelt erhoben wird oder bei denen sich der Unternehmer vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch die Verabreichung von Speisen und Getränken stützt;
- l) der Betrieb von Kegelbahnen an öffentlichen Orten und Lokalen, sowie der Betrieb von Räumen in öffentlichen Lokalen, die ausschliesslich oder vorwiegend für Kartenspiele oder der Erteilung von Spielunterricht gewidmet sind;
- m) Zirkus-, Variete-, Revue-, Tingel-Tangelvorstellungen, Kabarette, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Rollbahnen;

- n) Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soferne sie Erwerbszwecken dienen sowie von Puppen- und Marionettentheatern;
- o) pratermässige Volksbelustigungen, insbesondere Karusselle, Velodrome, Schaukel, Rutschen und ähnliche Bahnen. Hippidrome, Schiessbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere; Menagerien u. dgl.

§ 3 .

Veranstaltungen, die nicht als Vergnügen gelten.

(1) Als Vergnügung gelten nicht:

- a) Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften, soferne sie ausschliesslich religiösen Zwecken dienen, z.B. Gottesdienste, Prozessionen, Wallfahrten, religiöse Unterweisungen usw;
- b) Veranstaltungen, die ausschliesslich politischen Zwecken dienen, z.B. Wahlversammlungen und sonstige politische Versammlungen;
- c) Veranstaltungen, die ausschliesslich wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen, z.B. Volkshochschulkurse, Vorträge über Gesundheitspflege, Schädlingsbekämpfung, Vorführung von Lehrfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung usw.;
- d) Veranstaltungen, die lediglich beruflichen Zwecken dienen, soferne für die Teilnahme kein Entgelt zu entrichten ist z.B. Versammlungen der Dienstgeber- und Dienstnehmerverbände oder von Handwerkerinnungen.

(2) Die Annahme einer Vergnügung wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden, beruflichen oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dienst oder, dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

Vergnügungen, für die keine Abgabe zu entrichten ist.

§ 4 .

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht:

- a) Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörden hauptsächlich für Schüler an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
- b) Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereins-(Klub)-räume gelten nicht als private Wohnräume.
- c) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde erhalten und betrieben werden;
- ~~d) der Rundfunkempfang in nichtöffentlichen Lokalen, Betriebsräumen (Werkstätten, Fabriken, Büros u. dgl.) und solchen Räumen, die zwar für jedermann zugänglich sind, in denen sich jedoch betriebsfremde Personen erfahrungsgemäss nur kurze Zeit aufhalten (z.B. in Warenhäusern, Radiogeschäften, Friseurgeschäften, in Räumen, in denen die unter lit. e) und f) genannten Ausstellungen stattfinden und dgl.), soferne diese Darbietungen nicht in Erfrischungsräumen mit Sitzgelegenheiten stattfinden, ferner für Übertragungen durch Lautsprecher auf öffentlichen Verkehrswegen, auch wenn diese Übertragungen durch Lautsprecherwagen erfolgen;~~
- d e) Ausstellungen von Museen, die vom Bund, dem Land ^{* sonstige kulturelle} Niederösterreich oder einer Gemeinde erhalten werden, sowie ^{letztere} * Ausstellungen, von anderen Museen, soferne für ~~ie Besichtigung kein Entgelt zu entrichten ist,~~ nicht Erwerbszwecken dienen.
- e f) Verkaufsausstellungen oder reine Schau- oder Werbeausstellungen ~~des Gewerbes oder des Handels~~ * soferne damit nicht Vorträge oder musikalische Darbietungen und dgl. verbunden sind, es sei denn, dass solche Darbietungen einen notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bilden;
- f g) blosse Übungen oder Proben, z.B. von Theatern, Musik- und Gesangsvereinen, wenn diese nicht vor Zuhörern oder Zuschauern stattfinden oder diese für die Teilnahme kein Entgelt entrichten müssen;
- g h) geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen;
** gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft;*

- h) sportliche Veranstaltungen, wenn für die Teilnahme kein Entgelt zu entrichten ist und nicht sonstige Vergnügungen damit verbunden sind sowie sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, wenn für die Teilnahme oder die Benützung der dazu erforderlichen Anlagen keinerlei Entgelt erhoben wird;
- i) Schwimmen, Baden und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt und nicht sonstige Vergnügungen damit verbunden sind;
- j) sportliche Veranstaltungen, die im Rahmen des Unterrichtes von öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten veranstaltet werden;
- k) Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen); ist für die Teilnahme an der Ausspielung ausser den Losen von allen oder von einem Teil der Besucher (z.B. nur von denen, die kein Los haben) eine Eintrittskarte zu lösen, oder sonst ein Entgelt (§ 12) zu entrichten, oder werden bei der Ausspielung gesangliche, musikalische oder sonstige für sich schon lustbarkeitsabgabepflichtige Darbietungen veranstaltet, so ist hinsichtlich der ausgegebenen Eintrittskarten oder des sonst eingehobenen Entgeltes bzw. von der gleichzeitig mit der Ausspielung dargebotene Veranstaltung die Lustbarkeitsabgabe zu entrichten.
- l) gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen und Höfen von Wohnhäusern,

(2) Wenn die im Abs.(1), lit.a)c),e) und f) genannten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 2, lit.a) umfassen, tritt eine Befreiung von der Abgabe nur ein, wenn --- Filme ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden.

Vergnügungen, die auf Antrag von der Abgabe zu befreien sind.

§ 5 .

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind auf Antrag zu befreien:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschliesslich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck verwendet wird. Die Befreiung tritt jedoch nur ein, wenn der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag mindestens das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht. Als mildtätig gelten solche Zwecke, die ausschliesslich und unmittelbar darauf gerichtet sind, Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Der mildtätige Zweck der Veranstaltung muß aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein;

- b) Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden (Konzerte, Aufführungen, Feste, gesellige Abende und dgl.) oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern sie der Jugendpflege (der geistigen, sittlichen und körperlichen Erziehung von Jugendlichen) dienen und sie ausschliesslich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden;
- c) sportliche Veranstaltungen, wenn sie ausschliesslich für Kinder unter 14 Jahren und deren Angehörige veranstaltet werden, sofern sie nicht ohnedies bereits unter die Ausnahmebestimmung des § 4, Abs.(1) lit. f) fallen.

(2) Wenn die im Abs.(1) lit.a) und b) genannten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 2, Abs.1), lit.a) umfassen, tritt eine Befreiung von der Abgabe nur ein, wenn Filme ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden.

(3) Um die Befreiung ist vom Unternehmer längstens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister (Magistrat) unter Anführung des Grundes schriftlich anzusuchen. Wird das Ansuchen nicht rechtzeitig eingebracht, braucht es nicht mehr berücksichtigt zu werden. Über das Befreiungsansuchen hat der Bürgermeister (Magistrat) längstens 8 Tage vor der Veranstaltung durch Bescheid zu entscheiden. Erfolgt die Zustimmung des Bescheides nicht ^{innerhalb dieser Frist} ~~fristgerecht~~, so gilt die Befreiung als erteilt.

(4) Der den Befreiungsgrund geltend machende Unternehmer hat in den Fällen des Abs.(1), lit,a) und b) bis längstens 14 Tage nach der Veranstaltung dem Bürgermeister (Magistrat) durch Belege die Höhe und die Verwendung des vereinnahmten Betrages nachzuweisen. Wird diese Frist versäumt, ohne dass ein begründetes Ansuchen um Verlängerung erfolgte, so ist das Befreiungsgesuch als nicht eingebracht und der Befreiungsbescheid als nicht erteilt anzusehen. Die Abgabe ist sohin nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessen und durch Zahlungsauftrag § 27 vorzuschreiben. Das gleiche gilt, wenn bei einer nachträglichen Überprüfung der Belege bzw. des Verwengungszweckes der vereinnahmten Beträge oder

der Höhe der abgeführten Beträge sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gegeben waren oder im Falle des Abs.(1) lit.e) trotz der Befreiung von der Abgabe die gleichen Preise verlangt wurden wie sie ohne Befreiung zu bezahlen sind.

, Vergnügungen, die von der Abgabe befreit werden können.

§ 6.

(1) Ganze oder teilweise Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe kann auf Antrag für Veranstaltungen gewährt werden, deren Ertrag ausschliesslich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen Zweck (z.B. für Feuerwehrzwecke) verwendet wird.

(2) Um die Befreiung ist vom Unternehmer längstens 20 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister unter Anführung des Grundes schriftlich anzusuchen. Über das Ansuchen entscheidet der Gemeinderat und in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat (Stadtsenat) endgültig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5, Abs.(3) und (4) sinngemäß.

Abgabepflichtiger (Unternehmer).

§ 7 .

(1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer gilt, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt, wer den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, für dessen Rechnung einkassiert wird. Der künstlerische Leiter einer

Veranstaltung haftet wie der Unternehmer. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer zur Entrichtung der Abgabegesamtschuldnerisch verpflichtet. Mitunternehmer ist auch derjenige, auf dessen Rechnung bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke verabreicht werden.

(2) Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein (§ 10, Abs. 4) haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

(3) Soweit nach § 12, Abs. (2), die Kleideraufbewahrungs- und Programmgebühren dem abgabepflichtigen Entgelt hinzugerechnet werden und die Gebühren nicht dem Veranstalter, sondern einem Dritten, z.B. einem Pächter zufließen, ist für die auf diese Gebühren entfallende Abgabe vor dem gesamtschuldnerisch haftenden Veranstalter der Dritte abgabe- und zahlungspflichtig. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 und 24 hinsichtlich des Dritten sinngemäss.

(4) Im Falle des § 12, Abs. (10), ist der Erwerber, Vermittler oder Beauftragte abgabepflichtig. Sie haben bezüglich der Leistung der Abgabe der von ihnen vereinnahmten Entgelte die gleichen Pflichten wie der Unternehmer für die von ihm vereinnahmten Entgelte.

Abgabeformen.

§ 8 .

(1) Die Abgabe ist grundsätzlich für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in zwei Formen erhoben:

- a) als Kartenabgabe, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht wird. In diesen Fällen ist der Veranstalter grundsätzlich verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und die Teilnahme nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zuzulassen;

b) als Pauschabgabe

- a a) sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung unentgeltlich ist;
- b b) an Stelle der Kartenabgabe, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung zwar entgeltlich ist, die Durchführung der Kartenabgabe aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn die Einhebung einer Pauschabgabe zwingend vorgeschrieben ist (§ 20) oder nach § 19 vereinbart wurde.

(2) Im Falle des § 12, Abs.(5) kann die Kartenabgabe neben der Pauschabgabe eingehoben werden. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, z.B. Radrennen, Motorradrennen, Ruderregatten, Billard- und Schachkämpfen usw. wird die Abgabe für jeden Tag der Veranstaltung gesondert erhoben. Tagesbruchteile werden für volle Tage gerechnet.

(3) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer selbst an Wettkämpfen (Wettspielen) teilnimmt.

Höhe der Abgabe.

§ 9 .

(1) Die Höhe der Kartenabgabe (§ 8, Abs.(1), lit.a) wird mit Ausnahme des im § 12, Abs.(10) genannten Falles, ----- durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Hierbei kann der Abgabesatz für einzelne Arten von Veranstaltungen und einzelne Zeitabschnitte verschieden festgesetzt werden. Insbesondere können auch verschiedene Abgabesätze für gleichartige Veranstaltungen festgesetzt werden, je nachdem, ob bei der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabreicht werden oder nicht.

Bei der Festsetzung der Höhe des Abgabesatzes für die einzelnen Vergnügungen ist auf den Charakter dieser Veranstaltungen (z.B. ernste Veranstaltungen oder reine Belustigungen usw.) sowie auf ihre Bedeutung für die Gesamtheit (z.B. Sportveranstaltungen) angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Festsetzung verschiedener Abgabesätze für die einzelnen Preisstufen bei Ausgabe von Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ist unzulässig. Der Abgabesatz ist in Teilen von Hundert festzulegen und darf 25 v.H. des Entgeltes nicht übersteigen.

(2) Die Höhe der Pauschabgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnittes III.

(3) Bietet ein Veranstalter am gleichen Ort gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als ein Ganzes anzusehen sind, z.B. eine Theatervorstellung mit nachfolgendem Tanz, so ist bei ^{der} Berechnung der Abgabe für die gesamte Veranstaltung diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, die den höchsten Abgabesatz bedingt. Kommen für derartige verschiedenartige Veranstaltungen verschiedene Veranstalter in Frage, so sind sie als Gesamtveranstalter des Ganzen anzusehen.

Anmeldung - Sicherheitsleistung.

§ 10 .

(1) Vergnügungen, die im Gemeindegebiet veranstaltet werden und für die eine Kartenabgabe zu entrichten ist, sind beim Bürgermeister (Magistrat) anzumelden; die Anmeldung hat spätestens 3 Werktage vor dem Tage der Veranstaltung zu erfolgen. Wird nach dem Be-

stimmungen der §§ 5 und 6 eine Befreiung beantragt, so braucht, falls dem Befreiungsansuchen stattgegeben wird, eine gesonderte Anmeldung nicht mehr erfolgen. Änderungen der bei der Anmeldung bekanntgegebenen Abgabemerkmale sind dem Bürgermeister (Magistrat) spätestens einen Werktag vor dem Eintritt der Änderung, unvorhergesehene Änderungen am nächsten Werktag nach der Veranstaltung anzuzeigen, Die im § 4, Abs.(1), lit. ~~a)~~ und ~~b)~~ bezeichneten Veranstaltungen sind dem Bürgermeister (Magistrat) spätestens einen Tag vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anmeldepflicht für Veranstaltungen, die der Pauschabgabe unterliegen, richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnittes III.

(3) Über die Anmeldung wird dem Anmeldenden vom Bürgermeister (Magistrat) eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

(4) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer abgabepflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt worden ist.

(5) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Bürgermeister (Magistrat) auf schriftliches Ansuchen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären. Über die Bewilligung oder die Ablehnung des Ansuchens ist der Unternehmer vom Bürgermeister (Magistrat) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Bürgermeister (Magistrat) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabeschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist. Als Maßstab für die Sicherheit soll bei laufenden Veranstaltungen im allgemeinen die durchschnittliche Abgabe für ^{vier} Wochen zugrunde gelegt werden. Bei Einzelveranstaltungen ist in der Regel der voraussichtliche Abgabebetrag der Berechnung der Sicherheit zugrunde zu legen.

II. A b s c h n i t t

Kartenabgabe:

Abgabemaßstab.

§ 11 .

(1) Die Kartenabgabe wird grundsätzlich nach Preis (Entgelt) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Die Abgabe wird für die einzelne Karte auf den vollen Groschenbetrag aufgerundet.

(2) Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag abgabefrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Bürgermeisters (Magistrates) erbracht wird.

Preis und Entgelt.

§ 12 .

(1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschliesslich der Lustbarkeitsabgabe und sonstiger für den Aufwand von Vergnügungen eingehobener Abgaben (z.B. Opferfürsorgeabgabe) zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können, sofern nicht Abs.(6) Anwendung findet, auf Grund eines schriftlichen Antrages des Unternehmers herabgesetzte Preise vom Bürgermeister (Magistrat) als Vollpreis anerkannt werden. Die getroffene Entscheidung ist dem Unternehmer schriftlich bekanntzugeben. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte (z.B. eine Ehrenkarte) eine Preisangabe nicht enthält.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschliesslich der im Abs.(1) angeführten Abgaben, gleichviel, ob die Vergütung unmittelbar als solche eingehoben wird oder, wenn auch nur zum Teile, in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist. Als Entgelt für abgegebene Speisen und Getränke

gilt die Differenz zwischen den Durchschnittspreisen in Gast- und Kaffeehausbetrieben ohne lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen und den bei der Veranstaltung geforderten Preisen. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Bürgermeister (Magistrat) endgültig. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr, ferner die Gebühr für die Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Gebühr für Kleideraufbewahrung 20 Groschen je Teilnehmer oder 10 Groschen je Aufbewahrungsstück, die Gebühr für Kataloge oder Programme 20 Groschen übersteigt. Für die Beurteilung des Entgeltes ist es gleichgültig, ob es dem eigentlichen Veranstalter unmittelbar oder einer dritten Person (Wirt, Garderobepächter, Verkäufer von Jux-artikeln, Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger - AKM usw.) zufließt. Wird neben dem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung (z.B. Tanzmascherl) verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag für die Sonderzahlung oder, falls diese nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 v.H. des Entgeltes hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere auch Beiträge, die von den Unternehmern vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an Hand von Zeichnungslisten oder ohne solche erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem vom Gemeinderat als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließt, von den sonstigen Einnahmen getrennt erhoben und verwaltet wird und ungekürzt dem angegebenen Zweck zugeführt wird. Der § 5, Abs.(4), gilt sinngemäss.

(3) Als entgeltlich gilt eine Veranstaltung auch dann, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung zwar die Lösung einer Eintrittskarte nicht verlangt wird, die Besucher jedoch aufgefordert werden, für die Teilnahme freiwillige Spenden zu geben oder solche Spenden entgegengenommen werden. In diesem Falle ist die Abgabe als Nettoabgabe von den Gesamteinnahmen zu berechnen.

(4) Wird im Eintrittspreis das Entgelt für be-

gelt, der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legen.

(5) Soweit in den Speisen und Getränkepreisen ein abgabepflichtiges Entgelt im Sinne des Abs.(2) enthalten ist, unterliegt es der Kartenabgabe unbeschadet der Festsetzung einer Raumpauschabgabe (§ 22).

(6) Preisänderungen sind dem Bürgermeister (Magistrat) spätestens einen Tag vor dem Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Bei ermässigten Preisen ist die Abgabe, wenn die ermässigten Preise dem Bürgermeister (Magistrat) rechtzeitig gemeldet und der Öffentlichkeit durch Aushang bekanntgegeben worden sind, vom ermässigten Preis zu berechnen.

(7) Werden für die Leistungen, die zum abgabepflichtigen Entgelt gehören (z.B. Kleideraufbewahrung) vom Abgabepflichtigen nicht im voraus festgesetzte Preise verlangt, so hat der Bürgermeister (Magistrat) das abgabepflichtige Entgelt den vorliegenden Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

(8) Wird an Organisationen, Vereine usw. oder an eine einzelne Person eine ganze Veranstaltung gegen Zahlung eines im voraus bestimmten Gesamtpreises abgegeben, so ist, falls dem Bürgermeister (Magistrat) hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird, als der den Abgabesatz bestimmende Eintrittspreis derjenige Betrag anzusehen, welcher sich aus dem Verhältnis des Gesamtpreises zur Gesamtzahl aller Karten ergibt. Wird aber von den Besuchern ein über den zu errechnenden Durchschnittspreis hinausgehendes Entgelt, sei es in der Form eines Eintrittsgeldes oder einer Vereinsabgabe oder einer Umlagequote erhoben, so ist dieser höhere Betrag maßgebend.

(9) Werden von Organisationen oder Vereinen, deren ausschliesslicher Zweck die Durchführung von Vergnügungen ist, regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen dargeboten, so ist bei der Berechnung der Lustbarkeitsabgabe auch die Hälfte der zur Deckung der Kosten dieser Veranstaltung eingehobenen Mitgliedsbeiträge als abgabepflichtiges Entgelt anzusehen.

(10) Werden die Eintrittskarten von dem Erwerber weiter verkauft oder durch einen Vermittler oder Beauftragten (z.B. Kartenbüros) vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös einer einheitlichen Abgabe in der Höhe von 12 % des

Mehrerlöses.

(11) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Abgabe anzuschlagen bzw. anzugeben, dass die Abgabe in dem Entgelt inbegriffen ist. Fehlt ein solcher Hinweis, oder wird ein Anschlag überhaupt nicht angebracht, so gilt die Abgabe als nicht in das Entgelt eingerechnet.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

§ 13 .

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnement-, Dauer-, Zeit- Dutzendkarten und dgl.), ist die Abgabe unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Abgabe nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten und dgl.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrundelegen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarten.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Abgabe besonders zu berechnen.

Eintrittskarten.

§ 14 .

(1) Bei der Anmeldung (§ 10) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Bürgermeister (Magistrat) vorzulegen; hierzu gehören auch etwaige gegen Entgelt zur Ausgabe vorgesehene Bausteine und Einladungskarten sowie Gutscheine und dgl., die an der Kasse gegen Original-Eintrittskarten umgetauscht werden sollen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden vom Bürgermeister (Magistrat) abgestempelt.

(2) Der Bürgermeister (Magistrat) kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

(3) Der Bürgermeister (Magistrat) kann die ausschliessliche Verwendung amtlich hergestellter Karten vorschreiben. Diese Karten hat der Unternehmer vom Bürgermeister (Magistrat) gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

Entwertung und Vorzeigung.

§ 15 .

Im Falle Karten ausgegeben werden, darf der Unternehmer die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Bürgermeisters (Magistrates) auf Verlangen vorzuzeigen.

Nachweisung.

§ 16 .

(1) Der Unternehmer hat Nachweisungen (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die Einnahmen und wenn Karten ausgegeben werden, die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, zuverlässig ersichtlich ein müssen. Der Bürgermeister (Magistrat) kann die Form dieser Nachweisungen ganz allgemein, für bestimmte Gruppen von Veranstaltungen oder für einzelne Veranstaltungen vorschreiben oder die Führung amtlich aufgelegter, gegen Ersatz der Selbstkosten von der Gemeinde zu beziehender Vordrucke verlangen. Die für die Abgabebemessung belangreichen Belege sind bis zur Überprüfung durch den Bürgermeister (Magistrat) längstens aber ein Jahr lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

(2) Der Unternehmer hat beim Bürgermeister (Magistrat) eine Abrechnung einzubringen. Diese hat aus der Nachweisung und der Berechnung der Abgabe zu bestehen. Bei täglich oder sonst wiederkehrenden Veranstaltungen hat die Abrechnung die Nachweisungen für alle Veranstaltungen und eine addierte Zusammenstellung der aus den Nachweisungen sich ergebenden Teilbeträge und die Berechnung der Abgabe selbst zu enthalten.

(3) Der Abrechnung sind die nichtverwendeten Karten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschliessen, ~~sofern der Bürgermeister (Magistrat) nicht hievon Abstand genommen hat.~~ Für fehlende Karten ist eine Abgabe ~~zu entrichten.~~

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabeschuld.

§ 17 .

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten bzw. mit der Entgegennahme des Entgeltes.

Die Ausgabe der Karten ist mit der Übertragung des Eigentums an der Karte vollendet. Die Abgabeschuld mindert sich um Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen ^{Rückz}Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Der Unternehmer hat die Abrechnung (§ 16, Abs. 2) bei einmaligen Veranstaltungen bis längstens am dritten Tage nach der Veranstaltung, bei täglichen oder sonst regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat dem Bürgermeister (Magistrat) vorzulegen (Lustbarkeitsabgabeerklärung), die Abgabe selbst zu berechnen und die ausgewiesene Abgabe zu entrichten. Der Bürgermeister (Magistrat) kann für die Lustbarkeitsabgabeerklärung die Verwendung amtlich aufgelegter gegen Ersatz der Selbstkosten von der Gemeinde zu beziehender Vordrucke verlangen. Der Abgabepflichtige kann innerhalb einer Woche nach rechtzeitiger Entrichtung der Abgabe die Ausstellung eines Zahlungsauftrages (§ 27) verlangen.

(3) Die Lustbarkeitsabgabeerklärung wird von der Gemeinde (Magistrat) überprüft. Erweist sich die Abrechnung oder die Berechnung der Abgabe als nicht richtig, so ist, wenn die Abgabe als zu niedrig berechnet wurde, der Rest mittels Zahlungsauftrages (§ 27) vorzuschreiben. Wird die Abgabeerklärung binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage nicht beanstandet, so gilt sie unbeschadet einer etwaigen Strafamtshandlung, als anerkannt.

Bruttoabgabe.

§ 18.

(1) Die Lustbarkeitsabgabe kann auch nach dem Preis oder Entgelt der Eintrittskarte einschliesslich der Abgabe berechnet werden; in diesem Falle treten an Stelle der festgesetzten Abgabesätze (Nettoabgabesätze) die Abgabesätze, die zur Erzielung des gleichen Abgabebetrages erforderlich sind (Bruttoabgabesätze).

(2) Danach steht gleich:

Eine Abgabe vom Preis oder Entgelt ausschliesslich der Abgabe (Nettoabgabe)	von	eine Abgabe vom Preis oder Entgelt einschliesslich d. Abgabe (Bruttoabgabe)	von
--	-----	--	-----

25 vom Hundert		20.- vom Hundert	
24	" "	19,35	" "
23	" "	18,69	" "
22	" "	18,03	" "
21	" "	17,74	" "
20	" "	16,67	" "
19	" "	15,97	" "
18	" "	15,25	" "
17	" "	14,53	" "
16	" "	13,79	" "
15	" "	13,04	" "
14	" "	12,28	" "
13	" "	11,50	" "
12	" "	10,71	" "
11	" "	9,91	" "
10	" "	9,09	" "
9	" "	8,25	" "
8	" "	7,41	" "
7	" "	6,54	" "
6	" "	5,66	" "
5	" "	4,76	" "
4	" "	3,85	" "
3	" "	2,91	" "
2	" "	1,96	" "

III. Abschnitt.

Pauschalabgabe.

a) Auf Grund von Vereinbarungen.

§ 19 .

(1) Der Bürgermeister (Magistrat) kann mit dem Unternehmer für einen kalendermässig festzusetzenden Zeitraum, jedoch höchstens auf die Dauer eines Rechnungsjahres oder für Einzelveranstaltungen, Vereinbarungen über die Pauschalierung der zu entrichtenden Abgabe, insbesondere über ihre Berechnung, Fälligkeit und Einhebung treffen, soweit diese das Abgabeverfahren vereinfachen und das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändern. Der Abfindungsbetrag kann für verschiedene Zeitabschnitte in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

(2) Bei Einzelveranstaltungen ist eine Vereinbarung über die Pauschalierung nur an Stelle der Abgabe vom Eintrittspreis zulässig. Der Abfindungsbetrag soll derart festgesetzt werden, dass er mindestens 80 v.H. dieser Abgabe, berechnet von der Kartengesamtauflage beträgt.

(3) Eine Vereinbarung nach Abs.(1) bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat); sie wird mit der erfolgten Genehmigung rechtswirksam. Über die genehmigte Vereinbarung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Abgabepflichtigen und von Seiten der Gemeinde nach den Bestimmungen des § 52, Abs.(2), der n.ö. Gemeindeordnung bzw. der analogen Bestimmungen der besonderen Gemeindestatute zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Abgabepflichtigen gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

(4) Wenn sich nach geschlossener Vereinbarung die von dem Unternehmer erbrachten und für die Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrages als Grundlage angenommenen Angaben zuungunsten der Abgabe als bewusst unwahr herausstellen, ist der Bürgermeister (Magistrat) berechtigt, die Abgabe für den gesamten Abfindungszeitraum gemäß § 24 durch

Schätzung zu ermitteln und vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat mittels Zahlungsauftrag^(§ 27) zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich die der Vereinbarung zugrundegelegten Verhältnisse zu Ungunsten der Abgabe geändert haben, ohne dass der Unternehmer seiner Pflicht zur Meldung dieser Änderungen (Abs.5) nachgekommen ist.

(5) Eine Abänderung des Abfindungsbetrages aus dem Titel eines geringeren Erträgnisses findet nicht statt. Wenn ein Abfindungsbetrag in vorher bestimmter Höhe festgesetzt wurde, ruht auf die Dauer der Geltung der Vereinbarung die Abrechnungspflicht. Änderungen im Betriebe (Erhöhung der Eintrittspreise, der Speisen- und Getränkepreise, Erweiterung der Speisen- und Getränkefolge, wenn dadurch die Grundlage der Vereinbarung wesentlich geändert erscheint, Übergang zu einer anderen Veranstaltungsart u. dgl.) sind dem Bürgermeister (Magistrat) vor ihrem Eintritt^{schriftlich} bekanntzugeben und berechtigen den Bürgermeister (Magistrat) die getroffene Vereinbarung mit Wirksamkeit vom Tage des Eintrittes der Änderung ausser Kraft zu setzen.

b. Nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

§ 20 .

(1) Für pratermässige Volksbelustigungen (§ 2, lit.o) wird an Stelle der Kartenabgabe eine Pauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises eingehoben. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschabgabe beträgt für

a) Karusselle (Ringelspiele), Lebensräder, Teufelsmühlen, Teufelsräder, Schüttelwerke u. dgl. täglich:

aa) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
das Zehnfache des Einzelpreises;

- bb) mechanisch betrieben:
das Zwanzigfache des Einzelpreises;
- b) Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Grottenbahnen u. ähnliche Darbietungen von Gleit- und Drehfahrten wie Autodrome, Hippodrome, Elektrodrome u. dgl. täglich:
das Vierfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
- c) Riesenrad und Kleinbahnen täglich:
das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
- d) Rodel- und Rutschbahnen täglich:
das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises;
- e) Schaukeln aller Art täglich:
 - aa) bis acht Schiffe:
das Zehnfache des Einzelpreises;
 - bb) über acht Schiffe:
das Fünfzehnfache des Einzelpreises;
- f) Schiessbuden täglich:
 - aa) bis 8 Meter Frontlänge:
das Zehnfache des Einzelpreises für 3 Schuss;
 - bb) über 8 Meter Frontlänge:
das Fünfzehnfache d. Einzelpreises für 3 Schuss;
- g) Schaubuden täglich:
 - aa) bis 5 Meter Frontlänge:
das Fünffache des Einzelpreises,
 - bb) bis 10 Meter Frontlänge:
das Zehnfache des Einzelpreises
 - cc) über 10 Meter Frontlänge:
das Fünfzehnfache des Einzelpreises;
- h) Würfelbuden, Ringspiele u. andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen oder Zetteln
 - aa) bis 5 Meter Frontlänge täglich:
das Fünffache des Einzelpreises oder Einsatzes,
 - bb) bis 10 Meter Frontlänge:
das Zehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes,
 - cc) über 10 Meter Frontlänge:
das Fünfzehnfache des Einzelpreises od. Einsatzes;
- i) Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparate täglich:
das Fünffache des Einzelpreises;
- j) Reitbuden täglich:
das Zwanzigfache d. Eintritts- oder Reitpreises;
- k) andere Belustigungen täglich:
das Fünffache des Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 12 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäss Anwendung.

(4) Die Abgabesumme wird auf volle 10 Groschen aufgerundet.

(5) Hinsichtlich der Anmeldung gelten die Bestimmungen des § 10, Abs(1).

(6) Die Abgabe ist bei der Anmeldung zu entrichten und wird ^{rück}erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der der Abgaberechnung zugrunde gelegte Einzelpreis ist auf der Anmeldebescheinigung zu vermerken. Der Abgabepflichtige kann innerhalb einer Woche nach rechtzeitiger Entrichtung der Abgabe die Ausstellung eines Zahlungsauftrages (§ 27) verlangen.

c) Nach dem Werte.

§ 21.

(1) Für den Betrieb

- a.) eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates, eines Billards,
- b.) einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, ^{Plattenspieler,} ~~Grammophon, Phonograph, Orchestrion und dgl.~~), ~~einer Rundfunkempfangsanlage in öffentlichen Lokalen, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften, sowie an sonstigen öffentlichen Orten wird, sofern nicht im § 4, Abs.(1), lit.d) Ausnahmebestimmungen getroffen sind, ^{wird} eine Pauschabgabe nach dem gemeinen Werte des Apparates oder der Vorrichtung ~~berechnet~~ ^{eingehoben}.~~

(2) Als gemeiner Wert gilt der handelsübliche Kaufpreis. Erfolgt der Erwerb nicht durch Kauf oder lässt sich der handelsübliche Kaufpreis nicht oder nicht mehr feststellen oder entspricht der Kaufpreis nicht den bestehenden Wertverhältnissen, so ist der gemeine Wert tunlichst im Einvernehmen mit dem Unternehmer festzusetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Bürgermeister (Magistrat) den gemeinen Wert zu erheben und festzusetzen.

(3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Appa-

rat oder die Vorrichtung vom Eigentümer zur Benützung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung ^{benötigt} spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen und falls der Erwerb durch Kauf erfolgt ist, den Kaufpreis in der Anmeldung anzuführen und zu bescheinigen. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn ein Apparat gegen einen anderen ausgetauscht wird. Die Bestimmung des § 10, Abs.(4) bleibt unberührt. Die Abschaffung bzw. Auflassung eines im Abs.(1) genannten Apparates ist dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen; solange die Abmeldung nicht erstattet ist, besteht die Abgabepflicht weiter. Die Anzeige wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Tag des Einlangens der Anzeige beim Bürgermeister (Magistrat) zunächst folgt.

(4) Die Abgabe beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat *1 vom Hundert des gemeinen Wertes.*

~~a) für die in Abs.(1), lit.a) bezeichneten Apparate 5 v.H.,~~

~~b) für die in Abs.(1), lit.b) bezeichneten Vorrichtungen 1 v.H.~~

~~des gemeinen Wertes.~~

(5) Die Abgabeschuld entsteht im Zeitpunkt des Erwerbes. Die Abgabe ist auf Grund der Anmeldung durch Zahlungsauftrag (§ 27) vorzuschreiben. In diesem Zahlungsauftrag sind auch der der Bemessung der Abgabe zugrundezulegende gemeine Wert (Abs.2) und die künftigen Zahlungstermine festzusetzen. Die Abgabe ist erstmalig binnen acht Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages und in der Folge jeweils bis zum 15. jedes Monats für jeden angefangenen laufenden Monat ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

(6) Zu Kontrollzwecken können die Unternehmer vom Bürgermeister (Magistrat) verhalten werden, jeden im Betrieb befindlichen Apparat mit einem amtlichen Abgabeausweis zu versehen. Im Falle der Abmeldung ist der Abgabeausweis zurückzuerstatten.

(7) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs.(1) bis(6) keine Anwendung.

d) Nach der Grösse des benutzten Raumes.

§ 22.

(1) Wenn Vergnügungen, insbesondere Tanzbelustigungen, Varietes, Tingel-Tangel-Vorstellungen, Kabarette, Revuen, Konzerte u.dgl. ausschliesslich oder doch im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u.dgl. dienen, wird eine Pauschabgabe nach der Grösse des benutzten Raumes erhoben. Die Grösse des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschliesslich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschliesslich der Schank-, Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschliesslich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Abgabe beträgt S 2.-, bei Nachtlokalen (Bars) S 3.- für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche wird, soweit sie gemäss Absatz 1, letzter Satz, anzurechnen sind, die Hälfte dieses Satzes in Ansatz gebracht.

(3) Die Pauschabgabe wird nach der Grösse des benutzten Raumes für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn im selben Raum an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, oder täglich vom selben Unternehmer (z.B.^m Bars) veranstaltet werden, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag erhoben.

(4) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung

gelten die Bestimmungen des § 10, Abs.(1) und (5). Bei Einzelveranstaltungen, bei denen die Dauer der Veranstaltung auf mehr als 3 Stunden festgesetzt ist, ist die Veranstaltungsdauer bei der Anmeldung besonders anzugeben.

(5) Hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe gelten die Bestimmungen des § 17, Abs.(2) und (3) sinngemäss.

f) Kegelbahnen, Spielräume.

§ 23.

Für den Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen (§ 2, lit.1) an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Lokalen, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften, Vereinslokalen (Klubs) und dgl. ist für jeden angefangenen Betriebsmonat für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche eine Abgabe von S ~~4~~³.- zu entrichten. Die Bestimmungen des § 21, Abs.(3), (5) und (6) gelten sinngemäss.

IV. A b s c h n i t t .

Gemeinsame Bestimmungen.

Festsetzung der Abgabe in besonderen Fällen.

§ 24.

(1) Verstösst der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 10 und 14 bis 16 in einer Weise, dass die für die Berechnung der Abgabe massgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, oder hält er die im § 17, Abs.(2), festgesetzte Frist für die Lustbarkeitsabgabeerklärung oder die nach § 21 Abs.(3) und § 23 festgesetzte Frist für die Anmeldung oder sonstige Bestimmungen, die für die Bemessung der Abgabe von Bedeutung sind nicht ein, so kann der Bürgermeister (Magistrat) auf Grund einer Schätzung die Abgabe festsetzen. Die Festsetzung der Abgabe durch Schätzung erfolgt ausserdem in allen Fällen, in denen dieses Gesetz dies besonders bestimmt.

(2) Bei der Schätzung sind alle dem Bürgermeister (Magistrat) im Zeitpunkt der Schätzung bekannten Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Bei der Schätzung der Kartenabgabe ist so zu verfahren, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreise verkauft worden wären. Über die festgesetzte Abgabe ist dem Unternehmer ein Zahlungsauftrag (§ 27) zuzustellen.

K o n t r o l l e .

§ 25.

(1) Die Gemeinde (Magistrat) ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen (§§ 32 und 34, Abs.2) durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Insbesondere können die Angaben des Unternehmers und der sonstigen nach § 7 abgabepflichtigen Personen durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle überprüft werden.

(2) Der Unternehmer sowie dessen Angestellte sind gehalten, den Zutritt zur Veranstaltung und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Lustbarkeitsabgabe betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

A u s k u n f t s p f l i c h t .

§ 26.

Die im § 7 genannten Personen sowie deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, der Gemeinde (Magistrat) auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer gerechten Bemessung der Abgabe sowie zur Feststellung des Abgabepflichtigen von Belang sind.

Z a h l u n g s a u f t r a g .

§ 27 .

(1) Ausser den in den Abschnitten II und III sowie im § 24 bestimmten Fällen ist die Lustbarkeitsabgabe, der Verspätungszuschlag, der Säumniszuschlag (§ 28) und die Mahngebühr (§ 29) unter Setzung einer Zahlungsfrist von zwei Wochen mittels Zahlungsauftrages vorzuschreiben, wenn die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird oder die entrichtete Abgabe niedriger als die Abgabeschuld ist.

(2) Ein Zahlungsauftrag muss, sofern dieses Gesetz nicht noch besondere Erfordernisse vorschreibt, enthalten:

- a) die Bezeichnung als Zahlungsauftrag;
- b) den Grund der Ausstellung;
- c) Art und Höhe der Abgabe, des Verspätungszuschlages, des Säumniszuschlages und der Mahngebühr;
- d) die Bemessungsgrundlage;
- e) den Zeitraum für den die Abgabe zu entrichten ist;
- f) die Zahlungsfrist;
- g) die Rechtsmittelbelehrung nach § 30 (§ 8, Abs.1, Abg.R.G.) und
- h) den Tag der Ausfertigung.

(3) Der Zahlungsauftrag ist vom Bürgermeister oder dem an seiner Stelle Zeichnungsberechtigten unter Beifügung des Gemeindesiegels zu unterfertigen und dem Unternehmer zu eigenen Händen zuzustellen.

Säumnis - und Verspätungszuschlag.

§ 28.

(1) Wird die Lustbarkeitsabgabeerklärung (§ 17, Abs.2) oder eine Anmeldung nach § 21, Abs.(3) oder § 23 nicht fristgerecht erstattet, so kann der Bürgermeister (Magistrat) unbeschadet der Bestimmungen des § 33, Abs.(1), einen Verspätungszuschlag bis zu 10 v.H. der festgesetzten Abgabe vorschreiben.

(2) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig bezahlt,

so hat der Abgabepflichtige einen Säumniszuschlag zu entrichten. Ist die Lustbarkeitsabgabe nur teilweise entrichtet worden, so ist der Säumniszuschlag nur von der noch ausstehenden Restschuld zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Wenn eine Abgabeschuldigkeit nicht bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Fälligkeitstag bezahlt wird, erhöht sich das Ausmass des Säumniszuschlages auf 2 v.H. erfolgt die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines halben Jahres nach dem Fälligkeitstag, so erhöht sich das Ausmass des Säumniszuschlages auf 4 v.H. Zur Berechnung des Säumniszuschlages ist der geschuldete Abgabebetrag nach unten auf den nächsten durch 10 teilbaren Schillingbetrag abzurunden. Die Erlassung des Säumniszuschlages ist unzulässig.

(3) Deckt sich der letzte Tag der Frist zur Erstattung der Abgabeerklärung mit dem letzten Tag zur Entrichtung der Abgabe, so kann im Falle der Verspätung und Säumnis vom Bürgermeister (Magistrat) entweder der verspätungszuschlag und der Säumniszuschlag nebeneinander oder nur der Säumniszuschlag vorgeschrieben werden.

M a h n g e b ü h r .

§ 29.

(1) Für die Zustellung eines Zahlungsauftrages im Falle des § 27, Abs.(1), oder die nachherige Zustellung einer Mahnung, durch die der Abgabepflichtige unter Bezeichnung der bei ihm bestehenden Abgabenrückstände aufgefordert wird, diese Rückstände bei Vermeidung weiterer Zwangsmassnahmen zu tilgen, ist eine Gebühr (Mahngebühr) zu entrichten.

(2) Die Mahngebühr beträgt bei einem eingemahnten Abgabebetrag (ohne Nebengebühren) bis zu 100.- S einschliesslich 1 v.H. von dem Mehrbetrag 2 v.H. mindestens aber S 1.- und höchstens S 200.-. Die Mahngebühr ist nach unten auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag abzurunden.

(3) Die Erlassung der Mahngebühr ist unzulässig.

Zustellung und Fristen, Rechtsmittel.

§ 30.

(1) Hinsichtlich der Zustellung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl.Nr.59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung.

(2) Hinsichtlich der Berechnung der Fristen gelten die bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl.Nr.60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabesachen (Abgabenrechtsmittelgesetz - Abg.R.G.).

(3) Die auf Grund dieses Gesetzes oder der hiezu von den Gemeinden erlassenen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen ergangenen Bescheide oder sonstigen Verfügungen können, sofern nicht § 33 Anwendung findet, nach den Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes durch die dort vorgesehenen Rechtsmittel angefochten werden. Rechtsmittel können binnen eines Monats ^{nach erfolgter Zustellung} schriftlich, telegraphisch oder mündlich zu Protokoll entweder bei der Gemeinde oder unmittelbar bei der Landesregierung eingebracht werden. *Über die Rechtsmittel entscheidet die Landesregierung.*

Erlassung und Rückerstattung der Abgabe.

§ 31.

(1) Zur Vermeidung aussergewöhnlicher Härten kann der Gemeinderat und in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat (Stadtssenat) in besonders gearteten Einzelfällen über schriftliches Ansuchen die Abgabe ermässigen, erlassen oder eine bereits entrichtete Abgabe zurückerstattten. Die Entscheidung des Gemeinderates (Stadtrates, Stadtssenates) ist endgültig.

(2) Bei Lustbarkeitsabgaben, die laufend zu entrichten sind, kann eine Ermässigung, Erlassung oder Rückerstattung der Abgabe nur jeweils auf die Dauer von höchstens 3 Monaten bewilligt werden. Eine dauernde Ermässigung oder Erlassung der Abgabe ist unzulässig.

Durchführungsbestimmungen.

§ 32.

(1) Für die nähere Durchführung und die Anwendung dieses Gesetzes auf die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann der Gemeinderat im Rahmen dieses Gesetzes Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen nach Abs.1, sind 14 Tage öffentlich kundzumachen und werden mit dem dem Ablauf der 14 tägigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam; sie sind vor ihrer Kundmachung der n.ö. Landesregierung bekanntzugeben.

S t r a f e n .

§ 33 .

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Lustbarkeitsabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere wenn eine abgabepflichtige Veranstaltung abgehalten wird, ohne daß sie gemäß den Bestimmungen des § 10 angemeldet oder wenn eine Anmeldung nach § 21, Abs.(3) oder § 23 überhaupt unterlassen worden ist, werden ^(ab. Verwaltungsbekämpfung) bis zum Zwanzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Lässt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, so ist die volle Abgabeschuld der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen. Sonstige Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.- bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Übertretungen der von den Gemeinden erlassenen Durchführungs- oder Übergangsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu S 2.000.- und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(3) Zur Durchführung der Strafamtshandlung sind im Falle des Abs.(1) die Bezirksverwaltungsbehörden und im Falle des Abs.(2) die Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei geschäftsführenden Gemeinderäten (§ 57, n.ö. Gemeindeordnung) berufen. In den Städten mit eigenem Statut ist zur Durchführung der Strafamtshandlung in beiden Fällen der Magistrat zuständig.

(4) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

(5) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

Übergangsbestimmungen.

§ 34 .

Inkrafttreten
in Geltung gewesene
(1) Im Zeitpunkt der ~~Verlautbarung~~ dieses Gesetzes ~~bereits bestehende~~ rechtswirksame Gemeinderatsbeschlüsse über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) bleiben mit der Maßgabe weiterhin wirksam, daß in denjenigen Fällen, in denen dieses Gesetz einen bestimmten Abgabesatz zwingend vorschreibt, an Stelle des bisher festgesetzten, von dem der Verlautbarung dieses Gesetzes nächstfolgenden Monats-ersten angefangen, der durch das Gesetz bestimmte Abgabesatz gilt und sonstige Bestimmungen solche Gemeinderatsbeschlüsse, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, mit dem gleichen Zeitpunkt ausser Wirksamkeit treten. Die Änderungen der bisherigen Einhebungsbeschlüsse, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben, sind öffentlich kundzumachen.

(2) Die Gemeinden sind ermächtigt, soweit dies zur Anpassung der bisher in der Gemeinde bestandenen Regelungen über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) an die Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist, die entsprechenden Übergangsbestimmungen zu erlassen. Der § 32, Abs.(2), gilt sinngemäß.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 .

Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, finden die allgemein für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

Vollzugsklausel.

§ 36 .

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die n.ö. Landesregierung betraut.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 37.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1950

in Kraft *und verliert am 31. Dezember 1952 seine Wirksamkeit.*

(2) Die Vergnügungssteuerverordnung für die Ostmark, eingeführt durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 2. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2351, sowie die in einzelnen Gemeinden bestehenden besonderen Steuerordnungen treten mit dem 31. Dezember 1949 ausser Kraft.